

**Haushaltssatzung  
der Jagdgenossenschaft Ernst  
für die Haushaltsjahre 2023 und 2024  
vom 20.06.2023**

Aufgrund von § 6 der Satzung der Jagdgenossenschaft Ernst vom 28.11.2011 und des  
Beschlusses der Jagdgenossen vom 30.11.1995 über die Übertragung der Rechte  
und Pflichten auf die Gemeinde hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.06.2023 folgende  
Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 beschlossen:

**§ 1**

Für das Haushaltsjahr werden	<b><u>2023</u></b>	<b><u>2024</u></b>
die Einnahmen auf	6.000 Euro	6.000 Euro
und die Ausgaben auf	6.000 Euro	6.000 Euro

festgesetzt.

Ernst, den 20.06.2023  
gez. Schüller (Dienstsiegel)  
Bernd Schüller  
Ortsbürgermeister

## Hinweis

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 der Jagdgenossenschaft Ernst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die nachfolgenden Bestimmungen des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung wird hingewiesen:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bernd Schüller, Ortsbürgermeister